

die Gesamtheit, das ist die uralte Wüstung des Gutes des Friedlosen; oder wenn etwa das Gut zum Staats- oder Volkseigentum erklärt wird, so ist es die uralte Fronung.

Charakteristisch für solche Rechtsmeinungen und Rechtswünsche ist ein Vorkommnis von 1918 in Straßburg. Der Straßburger Soldatenrat wünschte die sofortige Wiedereinführung des französischen Zivilgesetzbuches, weil es die Vaterschaftsklage untersagt. Soviel war also aus der französischen Zeit noch in Erinnerung. Aber daß inzwischen jener berühmte Artikel des Code civil in Frankreich selbst aufgehoben war, davon wußte man nichts.

Doch nicht nur in revolutionären Ausbrüchen gibt es Beispiele für Aberrecht, für vermeintlich noch geltendes Recht, sondern auch im täglichen Rechtsleben begegnen wir ihm. So, wenn z. B. der Laie glaubt, Verträge seien nur gültig, wenn sie schriftlich abgefaßt werden. Oder wenn schweizerische Bauern meinen, Alpgenossen hätten in jedem Fall ein Vorkaufsrecht beim Verkauf von Alprechten. Auch das ist ein Aberrecht, wenn das Volk oft noch heute an Eidhilfe glaubt. Einst war Eidhilfe eine Familienpflicht und ein Freundschaftsdienst. Da hatte der Eidhelfer zu schwören, daß der Eid des Eidführers rein und unmein sei. Heute aber beschwört man die Wahrheit der eigenen Aussage, daher gibt es Eidhilfe in jenem alten Sinne nicht mehr.

Es kann immer wieder vorkommen, daß ein vermeintliches Recht Anlaß zu einer Gerichtsverhandlung gibt. So war etwa 1905 ein Dienstmädchen in Jena wegen Fundunterschlagung angeklagt, weil es einen silbernen Löffel, der im Kehricht gelegen hatte, behalten hatte. Es redete sich damit aus, „Was man im Kehricht findet, kann man behalten.“ Tatsächlich gibt es dieses Sprichwort. Ja, es gibt sogar Volkslieder darüber. Eines davon steht im Kommersbuch und mag von Jenenser Studenten gesungen worden sein: Der Abt von Philippsbrunn. Da kommt die Stelle vor: „denn was die Magd im Kehricht find't, das muß ihr eigen sein.“

V. Rechtsquellen

1. Weistümer

Unter den Rechtsquellen nehmen, wenn man sie auf ihren volkshundlichen Gehalt betrachtet, die ländlichen Rechtsquellen¹⁾ die erste

¹⁾ Ausgaben. J. Grimm: Weistümer, 7 Bände, 1840—1878. — Österreichische Weistümer, bisher 11 Bände, 1870 ff. — Hardt: Luxemburger Weistümer, 1870. —

Stelle ein. Wir sind seit Jakob Grimm gewohnt, sie Weistümer zu nennen. Aber das Wort Weistum, das einen viel weiteren Begriff umfaßt, ist in der Bedeutung „in der Versammlung der Dorfgemeinschaften gewiesenes Recht“ fast nur am Mittelrhein und an der Mosel gebräuchlich; in der Schweiz ist dafür Öffnung üblich, in Bayern Ehehaft, in Österreich Bannteiding, im Elsaß Dingrodel, in Nordböhmen und Sachsen Ruge usw. Überhaupt ist die Zahl der sinngleichen Ausdrücke dafür außerordentlich groß¹⁾.

Die Bedeutung der Weistümer für die Volkskunde ergibt sich aus drei Gründen: weil sie das bäuerliche Leben in allen seinen Äußerungen regeln; weil sie in der Hauptsache volkstümliches Recht enthalten; weil sie volksmäßig entstanden sind oder doch volksmäßig überliefert wurden. Diese Vorzüge können wir den meisten von ihnen zusprechen, obwohl nur ein ganz geringer Teil wirklich autonomes Bauernrecht darstellt als sog. „Bauern-Willkür“ oder „Beliebung“. Im übrigen sind es größtenteils Rechtsordnungen, die von der Herrschaft gegeben wurden, oder aber Rechtsausführungen, wie sie durch Vertrag zwischen Herrschaft und Gemeinde oder durch Landgerichtsspruch vereinbart wurden. Anlaß zur Aufzeichnung gab gelegentlich der Übergang des Dorfes an einen neuen Herrn oder der Wunsch nach Vereinheitlichung des Rechtes innerhalb einer Herrschaft. Wurden

J. Habets: Limburgische Wijsdommen, 1891. — Weistümer der Rheinprovinz, bisher 3 Bände, 1900 ff. — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, bisher 4 Weistümbände. — F. Wintterlin: Württembergische ländliche Rechtsquellen, bisher 2 Bände, 1910 ff. — Badische Weistümer und Dorfverordnungen, bisher 1 Band, 1917. — H. Gengler: Die altpreußischen Ehehaftrechte, 1891. — E. L. Rothholz: Aargauer Weistümer, 1876. — U. Stuß: Rechtsquellen von Höngg, 1897. — L. Schlesinger: Deutschböhmisches Dorfweistümer, 1876, 1884 (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen). — P. v. Chlumetzky: Dorfweistümer aus Mähren (Archiv für österreichische Geschichtskunde 17). — Viele Stücke in den Zeitschriften der historischen Vereine. — Eine Auswahl bei v. Künßberg: Deutsche Bauernweistümer, 1926 (Deutsche Volkheit 21, 22).

Schrifttum. K. Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, S. 624 ff. — H. Fehr: Über Weistümforschung (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13, S. 565 ff.). — J. Kühn: Zur Kritik der Weistümer (Festschrift für Seeliger 1920, S. 29 ff.). — E. Paßelt: Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich, 1924. — Grundherrschaft und bäuerliches Weistümfrecht (Archiv für Kulturgeschichte 20, 1929, S. 1 ff.). — H. Wießner: Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet, 1934. — v. Künßberg: Jahrb. f. hist. Vfl. 1, 1925, S. 77 ff. — Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1932, S. 760 ff., 1065.

¹⁾ H. Wießner: S. 20 ff. — Grimm: Weistümer VII, S. 387 f.

sie einst gefragt und gewiesen, so nach der Aufzeichnung gelesen. Die ältesten Weistümer, die uns erhalten sind, stammen aus dem 13. Jahrhundert; die meisten wurden in der Zeit der Bauernkriege oder bald danach im 16. Jahrhundert aufgezeichnet, die jüngsten reichen bis ins 19. Jahrhundert. Sie sind stark von der Mundart beeinflusst und daher auch für die Sprachforschung wichtig. Aus dem Elsaß und aus Luxemburg besitzen wir einige französische Stücke, von der östlichen Sprachgrenze gibt es vereinzelte tschechische.

Was zu fest und zu lange unverändert festgehalten wird, das veraltet leicht und wird unverständlich. Damit kommt es erst recht in die Gefahr, verzerrt zu werden und schließlich nur mehr lächerlich zu wirken. So ging es manchen Weistümersäßen; wie ein Volkslied zersungen wird, so wurde das Weistum zersagt, zerlesen. Mehr als einmal findet sich in den Handschriften die Bemerkung „wird nicht gelesen“, weil ein Saß sich überlebt hatte. Als sich 1568 die Handwerkergemeinde in Waidhofen an der Ybbs darüber beschwerte, daß das Leiding nicht mehr verlesen würde, erklärte der Rat, das sei nicht mehr zweckmäßig. Unter Hinweis auf die Bestimmung, daß man Frauen nur bis zu 12 Pfennigen borgen dürfe, wird gesagt, dies würde

unfern frauen und lieben eeweibern nit zu geringen spott gereichen, (und auch sonst wären) ungereimbt und unfuegsamb ding, welche wider gemaine recht, den lants- und unfern bißher erhaltenen stattgebrauch.

Im 18. Jahrhundert, als die Bannleidlinge mehr einem Appell glichen, bei dem im Feldweibelton vorgelesen wurde, konnte es vorkommen, daß ein herrschaftlicher Beamter einen Strich durch den ganzen Text machte und darüber schrieb: „Alfanzerei“. Im übrigen aber scheint es, daß man manchmal solche seltsamen und doch nicht praktischen Stellen gerne stehen ließ, um dem Ganzen den Anschein des Alters zu wahren.

Wer die bäuerlichen Rechtsquellen aufmerksam durcharbeitet, dem fällt auf, wie die Berufung auf altes Recht und Herkommen einmal von der Herrschaft ausgeht, ein andermal von den Hinterlassen; untersucht man das wirkliche Alter des fraglichen Rechtsatzes, so ist er manchmal kaum vor zwei Menschenaltern eingeführt. Für die Herrschaft war das Abhalten von Leidungen und das Verlesen der Texte ein Stück ihrer Herrlichkeit, und so kommt es vor, daß dies heimlich und in den Häusern oder auch unter freiem Himmel stattfand, wenn man sein Recht einer anderen Herrschaft gegenüber betonen wollte.

Das niedergeschriebene Weistum wurde sorgsam verwahrt; ja man fertigte mehrere Exemplare an oder ließ den Text sogar drucken. So wurde wegen eines Bestenrechts zu Hagen 1513 beschlossen¹⁾:

dem misverstandt nu hinforder vor tho kommen, daß dieser vestings boecke vier, durch eine handt geschriben sollen werden, dat eine bei gedachtem drosten tho Wetter wegen m. gn. herrn fall liegen, dat ander bei den von adell in düßsem gericht von Hagen, dat derde bei den sempflichen vestgenoiten, und dat vierde bey dem richter, damitt hey alle jar auf dem vestingsdag den vestgenoiten daruit tho berichten und enne dat vor to lessen hebbe.

Die Märker der Wetterau ließen 1653 das Weistum von 1484 drucken und jedes Exemplar von einem kaiserlichen Notar beglaubigen. Der Einspruch des Märkermeisters dagegen war vergeblich²⁾.

Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß man eine Übervorteilung befürchtete, sei es durch Abhandenkommen der Urkunde oder durch Veränderung ihres Wortlaufes usw.³⁾. Es war ja auch Fälschung möglich. Das Weistum von Niederdorf (Hirzenach⁴⁾) von 1436 trägt in der Abschrift des 17. Jahrhunderts den Vermerk: Copia des erdichteten gemeinen weisthumbs; und die Gemeindeältesten sagten 1734 sämtlich aus, es sei nicht das richtige. Die gerichtliche Untersuchung kam zu dem Schlusse, daß es echt sei. Hingegen wird das Weistum von St. Trupert für teilweise gefälscht gehalten⁵⁾. Von den westfälischen Bauernrechten sind manche so auffällig und unwahrscheinlich, daß öfters an ihrer Echtheit gezweifelt wurde⁶⁾. Graßreiner will im Bochumer Stoppelrecht, das Kortum 1790 veröffentlichte, eine Nasführung durch den Jobstiadendichter sehen. Auf die Fälschungen des Historikers Bodmann ist selbst Jakob

¹⁾ Grimm: Weistümer III, S. 37.

²⁾ F. v. Ludichum: Rechtsgeschichte der Wetterau I, S. 246 f.

³⁾ Daß solche Dinge vorkamen, lehrt die Geschichte. Einen interessanten Fall erzählt B. Ernst (Beschreibung des Oberamts Riedlingen, 1923, S. 454): Um einen Unterschied zwischen Eigenleuten und Zinshörigen zu verwischen, wurden aus der Chronik von Marchtal die entsprechenden Blätter herausgenommen.

⁴⁾ Weistümer der Rheinprovinz, I. Abt., I. Band, S. 116.

⁵⁾ J. Kühn: Zur Kritik der Weistümer (Festgabe für Seeliger 1920, S. 43.).

⁶⁾ G. Höfken: Ist das Venker Heidenrecht eine Fälschung? (Westfalen 16, 1931, S. 20 ff.). — Vgl. v. Künßberg: Jahrb. f. hist. Bl. I, S. 80 und Deutsche Bauernweistümer 1926, S. 67.

Grimm hereingefallen, so daß man also die entsprechenden Stellen in den „Rechtaltertümern“ nicht übernehmen darf¹⁾.

Das Recht der Weistümer bildet nicht einen Rechtskreis für sich. Das ergibt sich schon deutlich aus ihrem Inhalt, in dem auf Landesrecht, auf Polizeiordnungen, auf Landfrieden und sonstige Rechtsfassungen Bezug genommen wird. Noch öfter aber hat eine genaue Untersuchung von Weistümergebüden ihre Abhängigkeit von anderen Quellen ergeben. Da finden sich verblüffende Anklänge an die alten Volksrechte, z. B. an die Lex Baiuvariorum, an das österreicherische Landrecht, an die Tiroler Landesordnung, an das Stadtrecht von Wien; oder, um ein westdeutsches Beispiel anzuführen: das Ritter- und Landrecht von Berg hat viel Einfluß gehabt auf die Bergischen Weistümer. Die Rechtsquellen haben sich auch ergänzt, einander ausgeholfen. In den Tiroler Weistümergebüden war es z. B. nicht nötig, viel Privatrecht und Strafrecht zu bringen, weil die Landesordnung dies genügend regelte. In Thurn an der Gader jedoch, das zum Bistum Brixen gehört, wo also die Tiroler Landesordnung nicht galt, hat man deren Inhalt reichlich in die Statuten übernommen. So ist es auch erklärlich, daß oft die Ordnungen der kleinsten Herrschaften am ausführlichsten sind, weil sich da der kleine Herr als großer Gesetzgeber zeigen konnte. Die landesherrlichen Verordnungen und Gesetze haben gelegentlich auch Stellung gegen die Weistümer genommen. So bemängelt die österreicherische Landgerichtsordnung von 1656 die harten Strafen gegen den Baumfrevler (Abhauen der Hand), das Niederstechen des nächtlichen Lauschers usw. Daß die Bauernschußgesetzgebung ihren Niederschlag in den Weistümergebüden fand, ist nur recht und billig.

Es wäre ein Irrtum, wenn man annehmen wollte, das bäuerliche Recht sei freigeblieben von römisch-rechtlichen Einflüssen. Im Zusammenhang ist diese Frage allerdings noch nicht untersucht worden. Wir finden in den Weistümergebüden da und dort Fachwörter der lateinischen Rechtsprache sowie Rechtsätze des fremden Rechts. Wo an Stelle der bäuerlichen Weisung die Gesetzgebung durch die Herrschaft trat, da konnte es vorkommen, daß Juristen in blinder Liebe zum römischen Recht aus ihm auch Stücke entnahmen, die für das deutsche Dorf gar keinen Sinn hatten. Ein Beispiel mag die Dischingen

¹⁾ Herbert Meyer: Das sog. Rheingauer Landrecht, eine Fälschung Franz Joseph Bodmanns (Zf. f. Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 57, 1903, S. 309 ff.). — Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus (Göttingische gelehrte Anzeigen 1922, S. 115 ff.).

Polizeiordnung von 1567 sein¹). Sie erwähnt nicht nur das crimen laesae majestatis, sondern setzt als Strafe für den Elternmörder fest, daß er mit einem Hund, Haushahn, Schlange oder Affen in einen Sack vernäht und ins nächste Wasser geworfen werden soll. Ganz unsinnig ist es, wenn der plagarius, „so er ein leibaigner oder freygegebener were, den wilden thieren fergeworfen“ wird. Ebensovienig war auf deutsche Bauern des 16. Jahrhunderts der Satz anzuwenden: „in ein insel oder des landes verwiesen oder wirdt in das erß der erßgruben verdammt“.

Auf die Weistümer ist das kanonische Recht nicht ohne Einfluß geblieben²). Es spiegelt sich in ihnen das religiöse Leben³). Fromme Kirchenbräuche mischen sich in die Rechtsbräuche, ja, sie werden in den Weistümern ausdrücklich erwähnt oder sogar geregelt. Da wird z. B. der Ofterritt angeordnet⁴):

der Pfarrer muß dem Grundherrn und den Leuten am Oftertag ire osterspeiß weichen und soll kommen mit derselbigen ganzen pfahrmännig gerithner, ehe und zuvor die sonn aufgehet, bei verliehrung des zehent.

Bittgang und gemeinsame Andacht wird eingeschärft⁵):

es soll auch ein wetterkreuz auf Sant Willgenjoch, wie dann von alter auch gwesen, gesetzt werden, darzue man alle jar an sant Willgen tag mit dem creuz und priestern geen soll und für die hohe wetter das leblich peth volbringen. — es sollen auch alle jar vier lobämber für das ungewitter gesungen werden . . .

Feiertagsheiligung, Kirchenbesuch („mit andechtig aufmerckung, außer allem schlaf“), Christenlehre usw. begegnen uns in den dörflichen Rechtsordnungen, die auch gelegentlich die Spaltung der christlichen Bekenntnisse widerspiegeln, so, wenn in der streng evangelischen Gemeindeordnung von Essingen⁶) vom Avemaria-Läuten die Rede ist. Im St. Gallischen Ort Müselbach wird immer von den „hof- und dorfgewossen beyder religionen“ gesprochen⁷).

¹) Württembergische Ländliche Rechtsquellen I, S. 196 ff., insbesondere S. 228 f.

²) Vgl. J. Gröll: Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, 1911.

³) Vgl. F. Arens: Das Tiroler Volk in seinen Weistümern, 1904. — B. Markgraf: Das moselländische Volk in seinen Weistümern, 1907. — F. K. Künstele: Die deutsche Pfarrei 1905.

⁴) 18. Jahrhundert, Nettingen in Niederösterreich; Österreichische Weistümer VII, S. 110.

⁵) 16. Jahrhundert, Marling, Tirol; Österreichische Weistümer V, S. 147.

⁶) Württembergische Ländliche Rechtsquellen I, S. 515.

⁷) Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Offnungen II (Toggenburg), S. 308 ff.

Haben die Weistümer auf der einen Seite Fühlung, ja Verwandtschaft mit anderen Rechtsquellen, so haben sie auf der anderen Seite vielfach Beziehungen zum volkstümlichen Erzählungsstoff, zu Sage, Märchen, Legende, Schwank usw. Den Übergang zur Sage bilden geschichtliche Erinnerungen¹⁾ in den Weistümern. Motive wandeln aus der einen Literaturgattung in die andere. Da wird z. B. in einer Handschrift des sübischen Rechts aus dem 15. Jahrhundert dem Richter, der über einen kindlichen Mörder unter 12 Jahren urteilen soll, der Rat gegeben, mit Apfel und Gulden die Probe zu machen²⁾. Greift das Kind nach dem Apfel, so wird es frei — es heißt im Dänischen äblebarn, apfelkind —, greift es aber nach dem Geld, so hat es für seine Tat voll einzustehen. Dieses Motiv begegnet uns wieder in Grimms Kinder- und Hausmärchen, wohin es aus Wicframs Rollwagenbüchlein 1550 übernommen wurde. Der ganze Gedanke läßt sich bis in das griechische Altertum verfolgen. — Das lebendig bis zur Brust Eingraben kommt im Märchen und in den Weistümern vor. — Die Formen, in denen sich im Märchen vom goldenen Vogel der jüngste Bruder des Schlafes erwehrt, erinnern an die Vorschrift mancher luxemburgischer Weistümer, wie sich der Hirte verhalten soll, wenn ihn der Schlaf ankommt. Wenn rheinische Weistümer von der Möglichkeit sprechen, daß ein goldener Apfel vom Himmel fällt³⁾, so ist das märchenhaft.

Echt volkstümlich ist die Ausdrucksweise der bäuerlichen Quellen; sie bildet einen Hauptreiz des Weistümerrechts. Die Sprache ist kräftig und farbig, bald treuherzig, bald humorvoll. Auch bei nüchternen Dingen wird oft durch die Art des Ausdrucks eine Feierlichkeit hineingebracht; das Landteiding der fünf Stäbe im Pongau wird abgehalten, „damit wittiben und waisen beschirmt und die heilig römisch strassen gesichert und gefridt werde“⁴⁾.

Uner schöpfl ich ist die Phantasie, wenn es heißt, den Satz „Wie du mir, so ich dir“ oder „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg' auch keinem andern zu“ anschaulich zu machen. Der spiegelnden Strafen ist kein Ende: Der Baumfrevler soll als Stütze für den

1) Vgl. die Beispiele bei B. Markgraf: Das moselländische Volk in seinen Weistümern, 1907, S. 108 ff.

2) v. Künßberg: Apfelprobe (Jahrb. f. hist. Wf. 1, 1925, S. 83f.) — v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 24.

3) Jahrb. f. hist. Wf. 1, S. 81.

4) Österreichische Weistümer 1, S. 182.

jungen Baum eingegraben werden. Der Marksteinfrevler wird mit dem Kopf nach unten eingegraben und ihm der Markstein zwischen die Beine gesetzt. Wer eine Fischreue stört, wird in diese hineingelegt und ins Wasser geworfen; er bekommt nur ein Messer in die Hand, um sich zu retten. Dem Bienendieb wird angedroht, daß er ausgedärmt und um den Bienenstock geführt wird. Doch nicht nur im Strafrecht wird Gleiches mit Gleichem vergolten. An den Schwanz von der Bezahlung des Bratenduftes mit Geldesklang erinnert folgende Stelle aus einem bayrischen Weistum:

was einer schenckhe, so soll er die mass auf dem tisch einschendchen. Tut er das aber nicht, und ist im einer die zech schuldig, so mag derselbig wol haim gen, und mag im daselbig gelt in ein tüchel pinden, und mag im die zech zu einem fenster hinein bieten. Ist es gut, so ist sein gwin dester besser; ist es pöß, so ist sein schaden dester größer. Daß ist darumb, daß er im die maß nicht auf dem tisch eingeschendcht¹⁾.

Aus den Rechtsätzen über zu Schaden gehende Tiere blickt deutlich der Ärger über unbequeme Nachbarschaft. Gänse, die den Zaun nicht achten, werden in eine Zaungabel gehängt und über den Zaun geworfen, so daß sie am Zaun hängend umkommen; oder sie werden mit ihrem Hals in den Zaun eingeflochten — eine spiegelnde Strafe! Auch die schadbare Ziege kann in die Zwiesel gehenkt werden, oder aber sie wird auf den Rücken gelegt und ihr die Hörner in die Erde gestossen. Gepfändetem Vieh wird ein Stein im Trog vorgelegt und Wasser in einem Sieb.

Friedlich leben und den Nachbarn friedlich leben lassen, das ist die goldene Lebensweisheit. Wenn einer das gemüthliche Beisammensein im Wirthshaus stört und auf dreimalige Verwarnung nicht hört,

dann so mag der wirth oder leutgeb die nachperrn umb hilf anrufen; die mogen in krestiglich zu der thur hinauß stossen und im sein maul und nasen an ainen tuerstoß stossen und wischen²⁾.

In einem anderen Weistum wird dem Unfriedlichen ein Rock um den Kopf gebunden, dann läßt man ihn von einer Wand an die andere laufen, solange, bis er sagt, er wolle nun friedlich sein³⁾.

Freistätten und Zufluchtsorte spielen in manchen Gegenden eine große Rolle. Sie bleiben in Wirksamkeit, auch wenn das Gebäude, das Schuß bedeutete, verbrannt oder zerstört ist. Dann ist eben die

¹⁾ 1435 Peitingau (Bayern); Grimm: Weistümer III, S. 650.

²⁾ 1549 Sibestal; Österreichische Weistümer XI, S. 262.

³⁾ Österreichische Weistümer VII, S. 118.

Brandstätte oder „der alte Steinhaufen“ der Freiort. Die Lüre des Wyls soll offen stehen oder doch nicht fester geschlossen sein, als daß man sie in einem Anlauf einrennen kann. Wer die Immunität nur knapp vor seinem Verfolger erreicht, der wirft irgendein „Pfand“ oder „Freizeichen“ über die Mauer oder „über das prünlein“, oder er wirft mit seiner Kappe nach dem Geistlichen und erwirbt damit noch die „Freiung“. Nicht nur in Friedenszeiten waren Freiorte erwünscht; noch wichtiger waren sichere Zufluchtsstätten in Kriegsläufen. Im Notjahr 1683 war einigen flüchtenden Willendorfern (Niederösterreich), die „in teutscher muttersprach und nicht in türksch“ um Einlaß in die Zufluchtsburg baten, dieser verweigert worden, so daß einige von den verfolgenden Feinden niedergeschossen wurden. Darauf verweigerte das Dorf noch 60 Jahre später jede Robotleistung.

Es kam beim Gegenpiel zwischen Herrschaft und Untertan sehr darauf an, sein Recht zu wahren. Wie vorsichtig ausweichend gelegentlich sich die Schöffen äußerten, davon gibt der Bericht in Johannes Gensbeins Limburger Chronik ein Beispiel aus dem Jahre 1374 (in Grimms Weistümern I 828). Unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Trier und in Gegenwart des Erzbischofs von Köln fand ein Gericht statt, in dem schließlich gefragt wurde:

ob man einen bedächte, daß er ein gewalt gethan hätte, was der den herren schuldig wäre? Darum so giengen die schöffen aber aus, beredeten sich, und kamen wieder. Und gab . . . Johann Bope von der schöffen wegen zur antwort: Lieber herr, wir die schöffen von Limpurg, wir weisen noch sprechen kein urtheil auf gedencen, und sagte ihm nichts mehr.

Lieben freunde, da diese frage und antwort als vor geschrieben steht, und noch viel mehr rede, die nicht alle hier geschrieven stehen, geschehen waren mit herlichkeit, und mit weisheit verantwortet worden, da stunden die vorgenannte zween fürsten auf, von Trier und von Cölln, die graffen, herren, ritter und knechte, und verwunderten sich der großen fürsichtigkeit. Und einer sahe den andern an, als ob sie solten sprechen:

Der haap ist unß entgangen
Den wir wolten han gefangen.

Und gaben den schöffen große ehr und weisheit, und also schieden sie von hinnen.

Daran gedencet ihr jungen und ihr alten
Daß ihr mit weisheit mögt behalten
Euer leib, gutth und ehre
Das ist euern kindern gute mähre.

2. Die anderen Rechtsquellen

Es ist ein besonderes Lob für den Ritter Eike von Repgow, daß die Sprache seines Rechtsbuches, des Sachsenspiegels, uns vielfach genau so anmutet wie die der Weistümer. Gewiß hat er seinen Erfolg vor allem der Verständlichkeit und Volkstümlichkeit des Werkes zu verdanken. Aber nicht nur die sprachliche Form, oft zu Rechts-sprichwörtern abgerundet, macht den Sachsenspiegel für die Volkskunde wertvoll, sondern auch der Inhalt¹⁾. Überall leuchten die volkstümlichen Anschauungen vom Wesen des Rechts und der Gerechtigkeit, von Herrschaft und Strafe, von Treue und Pflicht durch. Dazwischen schieben sich an geeigneten Stellen Rechtsagen ein, auch sie ein Bestandteil des volkstümlichen Rechtsglaubens. Als ein besonderes Glück müssen wir es hinnehmen, daß dieses Volksbuch im 14. Jahrhundert einen Künstler dazu begeisterte, den Text fortlaufend mit Bildern zu begleiten. Da dieser unbekannte Meister ebenso im Volke wurzelte wie Eike, so besitzen wir in den Bilderhandschriften²⁾ einen köstlichen Schatz für die Erkenntnis deutschen Wesens jener Zeit.

Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, der Schwabenspiegel und die anderen Rechtsbücher sind gleichfalls für die Volkskunde ergiebig. Aus den Stadtrechten³⁾ gewinnen wir zuverlässige Einblicke in das bürgerliche Leben, den Marktverkehr und das Wirken in der Gemeinschaft und für das Gemeinwesen. Die Stadtbevölkerung tritt uns entgegen mit ihrem Fleiß und ihrem Stolz, mit ihren Sorgen und Kämpfen. Trachtenvorschriften begegnen uns ebenso wie Ordnungen für Hochzeitsfeste, Fastnachtstänze, Kirchweihfreuden. Dazu treten dann die zahlreichen Zunftordnungen der Handwerker, in denen außer dem Handwerksrecht sehr viele Handwerksbräuche geordnet werden, das Lossprechen der Lehrlinge, die gemeinsamen Sitzungen und Festmähler, Wanderbräuche usw. Auch die kirchlichen Sendrechte, die Landfrieden, Landrechte, Bergrechte, vor allem aber die

1) Besonders zubeachten sind die Scheinbußen; vgl. Emil Goldmann: *Kuoda*, 1923, S. 9 ff. — Zur Schattenbuße siehe S. 31.

2) Die Dresdener Bilderhandschrift hat Karl von Amira in Faksimiledruck und mit ausführlicher Einleitung herausgegeben. Ein Großteil der Heidelberger Bilderhandschrift ist farbig wiedergegeben in dem Bändchen Nr. 347 der Inselbücherei.

3) Für sie und die sonstigen Rechtsquellen muß auf das Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von R. Schröder und E. v. Künzberg, 7. Aufl. 1932, verwiesen werden, sowie auf die Quellenhefte des Deutschen Rechtswörterbuchs.

landesfürstlichen Verordnungen in den Jahrhunderten der Neuzeit bieten, jedes in seiner Art, Stoff und Anlaß zu volkshundlichen Untersuchungen und sei es auch nur von der Seite der Verbote. — Daneben sind die Gemeinschaftsordnungen¹⁾ des geselligen Lebens zu nennen, die so oft in der äußeren Form von Rechtsfällen auftreten.

Die Volkstümlichkeit des älteren Rechts ist namentlich in seiner Einfachheit und übersehbaren Klarheit begründet. Ihm ist es darum zu tun, daß das Rechtsleben möglichst friedlich und freundlich abläuft. Eindeutig soll alles sein und nicht hinterhältig. Wohl wird vom Richter immer wieder eine würdevolle Haltung verlangt; hoheitsvoll wie ein grimmender Löwe soll er ein Bein über das andere schlagen, so heißt es im Soester Stadtrecht²⁾. Damit ist aber nicht gemeint, daß der Richter brummen oder wüten soll. Das alte Brünner Recht sagt ausdrücklich, der Richter soll nicht zornig sein, sondern mit „bescheidenen“ Worten und guten „Witzen“ dem Kläger und Antworter ein Recht tun.

Wohlüberlegt und ungezwungen sollen die rechtlich wirksamen Erklärungen abgegeben werden. Die Urkunden werden nicht müde zu betonen, daß eine Schenkung, ein Verkauf u. dgl. mit gutem Willen und ungenötigt vorgenommen worden sei. In einer schlesischen Urkunde (aus Schweidnitz 1510) heißt es z. B.

daß für uns kommen ist der ehrbare Kaspar Reichau v. Queitsch, gesundes leibes und guter vernunft, und hat mit wohlbedachtem muthe von seintwegen erblich und ewiglich, recht und redlich verkaufft . . .

Bei der Zustimmung einer leibzuchtsberechtigten Mutter wird der Formel noch erweitert³⁾:

hat mit wohlbedachtem muthe, mit fröhlichem anltz, lachendem munde, zu dessen kauffe von wegen ihres leibgedinges, ihr vormals uf bemeldetem gute verschrieben, ihren gutten willen und jawort geben.

¹⁾ Vgl. H. Diewerge: Gemeinschaftsordnungen, 1935.

²⁾ Hier nahm auch jenes „Kulturkuriosum“ seinen Ausgang, daß der Richter sich eine dunkle Sache 123 mal überlegen müsse. Es ist gemeint: einmal, zweimal, dreimal. Dieses längst geklärte Mißverständnis taucht immer wieder auf und zwar nicht nur in billigen Zeitungsaufsätzen, sondern auch in wissenschaftlichen Schriften des In- und Auslandes. Daher sei ausdrücklich verwiesen auf die Zs. f. Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 64, 1931, S. 562; vgl. Law Quarterly Review 49, 1933, S. 558.

³⁾ J. Ch. Lünig: Corpus juris feudalis Germanici III, S. 260.

Die Formel „mit lachendem Munde“¹⁾ wird in Holland jahrhundertlang gebraucht, wenn Frauen zu einer Veräußerung ihre Zustimmung geben. Sie kam ins deutsche Ostland durch die niederländische Siedelung.

Formenstrenge und Formenreichtum des älteren Rechts haben mancherlei Ursachen. Gewisse Worte und Gebärden waren Zauber oder Gegenzauber. Vieles mag aus der lebendigen Freude am farbigen Schauspiel des Rechtslebens aufgekommen sein und wurde dann festgehalten und weiterentwickelt. Vieles erstarrte jedoch und wurde unverstanden weitergeschleppt und aus Unverstand übertrieben. Schon der Sachsenspiegel muß sich in seinem Lehnrecht gegen sinnlose Formenstrenge wehren:

Of sif die man wischet oder snut oder spiet oder jeschet oder hustet oder nuset, oder stat in anderhalf sines vorspreken, den he to dem irsten dede, oder of he sif umme sūt getogenliken, oder of he vliegen oder mūcgen oder bromese von ime strict binnen lenrechte, dar umme ne weddet he nicht, al wenen's dumme lūde.

Dabei bestand Eise von Reggow durchaus auf dem Buchstaben; sagt er doch im gleichen Artikel:

Die man ne mut nicht siften binnen lenrechte ane des herren orlof; ne mach aver he nicht lengere stan, he liege.

Grimms Rechtsaltertümer breiten reiche Beispiele aus für die Gebärden des alten Rechts, für die symbolische Bedeutung der Körperglieder usw. Es war gleichsam der ganze Mensch beteiligt an dem Rechtsleben. Eindrucksvoll sagt das Muspillied:

dar scal denne hant sprehhan, houpit sagen,
allero lido uuelih unzi in den luzigen vinger.

Vor allem ist es die Hand²⁾, auf deren Haltung es im gesamten Rechtsverkehr ankommt. Heute ist davon fast nur mehr die Schwurgebärde und der Handschlag übriggeblieben. Von der uralten und weit verbreiteten Fußsymbolik³⁾ im Rechtsbrauch sind kaum mehr Erinnerungen erhalten.

¹⁾ W. van Ijerson: Met lachenden mond (Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 1936, S. 319.

²⁾ v. Amira: Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, 1905. — E. Burdach: Vom Mittelalter zur Reformation III 1, S. 165 (Binden der Hände bei der Klage).

³⁾ R. Wührer: Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens, 1935, S. 111 ff. — Th. Reinach: Fossiles juridiques (Revue archéologique 35, 1932, S. 83 ff. — E. Wohlhaupter: Schuhe als Reichen (Ostbair. Grenzmarken 1929, S. 146).